

Markt

Wiesau



Amtliche Bekanntmachung

Wiesau, 28.05.2024

Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wiesau „Solarpark auf vier Planflächen“ – Wirksamwerden des Plans

Das Landratsamt Tirschenreuth hat über die Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wiesau „Solarpark auf vier Planflächen“ nicht in der vorgesehenen Frist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) entschieden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wiesau „Solarpark auf vier Planflächen“ gilt somit nach § 6 Abs. 4 BauGB als genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Wiesau im Rathaus in Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau, auf Zimmer 32 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) oder nach persönlicher Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wiesau, 28.05.2024

Toni Dutz
Erster Bürgermeister

Aushang Bekanntmachungstafel Rathaus Wiesau am _____ Abnahme am _____ bestätigt _____